

# Pferdepensionsvertrag

Zwischen dem

**Aktivstall Helenenhof, Bahnhofstraße 59a, 16845 Neustadt (Dosse)**

*(im Folgenden „Betrieb“ oder „Stallbesitzer“ genannt)*

und

Herr / Frau \_\_\_\_\_

*(im Folgenden „Einsteller“ genannt)*

\_\_\_\_\_  
*Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort*

\_\_\_\_\_  
*Telefon-/Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse*

## Checkliste

- Gesundheitsbescheinigung
- Impfstatus
- Pferdehaftpflicht
- Schlachttiernachweis

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Unterbringung des Pferdes \_\_\_\_\_  
*Name*

\_\_\_\_\_  
*Lebensnummer, Geschlecht, Rasse, Geburtsjahr*

wird ein Platz im Aktivstall des Betriebes und ein Sattelschrank vermietet.

2. Die Benutzung des Außenplatzes ist dem Einsteller laut **Betriebs- und Reitordnung**, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.
3. Im Einzelnen umfasst die Unterbringung folgende Leistungen:
  - a. Vermietung gem. § 1 Abs. 1
  - b. Benutzung der Reitanlage gem. § 1 Abs. 2
  - c. Lieferung von Kraftfutter (Hafer / Mineralfutter)
  - d. Lieferung von Heu oder Heulage
  - e. Versorgung und Betreuung des Pferdes
    - i. Automatisiertes Füttern des Pferdes
    - ii. Tränken über Selbsttränke
    - iii. Im Sommerhalbjahr das Rausbringen der Pferde auf die Weiden
    - iv. Gesundheitskontrolle des Pferdes und notfalls Benachrichtigung eines Tierarztes oder Hufschmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei akuten Erkrankungen oder Hufschäden
4. Der Stallbesitzer schuldet nicht die Pflege des Pferdes. Diese obliegt ausschließlich dem Einsteller.

5. Die Futtergabe/-häufigkeit kann nach Ermessen des sachkundigen Betriebes erhöht oder vermindert werden.

## **§ 2 Vertragszeitraum / Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
  - a. Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
  - b. Die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

4. Der Einsteller kann den Vertrag im Falle des Todes seines Pferdes sofort kündigen.

## **§ 3 Pensionspreis**

1. Der Bruttopensionspreis inkl. 19 % MwSt. beträgt zurzeit **390,00 €**.
2. Der Bruttopensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto mit der IBAN **DE05 1605 0202 1001 0490 94** bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (BIC WELADED1OPR) zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, auswärtige Lehrgänge etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 5,00 € für jede Mahnung und Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz für die Wartezeit zu erheben.

## **§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und sonstiger eingebrachter Sachen des Einstellers und ist befugt, sich aus diesen und dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## § 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Einsteller hat dem Betrieb vor Einzug des Pferdes eine tierärztliche **Gesundheitsbescheinigung**, die als Vordruck Bestandteil dieses Vertrages ist, vorzulegen.
2. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Betrieb den aktuellen **Impfstatus** des Pferdes nachzuweisen. Eine Grundimmunisierung gegen Influenza ist verpflichtend für das Einstellen des Pferdes im Betrieb.
3. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer **Pferdehaftpflichtversicherung** nachzuweisen.
4. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, an den Umzäunungen, an der Reitbahn sowie an Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## § 6 Hufbeschlagn und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit beauftragen, auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. In Notfällen ist der Stallbesitzer und sein Personal berechtigt und ausdrücklich bevollmächtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes zu beauftragen oder einen Hufschmied zu bestellen. Nach Möglichkeit wird der vom Einsteller bevorzugte Tierarzt zur Behandlung gerufen. Sollte dieser nicht erreichbar sein, darf der Stallbesitzer einen Tierarzt seiner Wahl bestellen.

Nachrichtlich Tierarzt: \_\_\_\_\_

Nachrichtlich Hufschmied: \_\_\_\_\_

3. Die erforderlichen und üblichen **Wurmkuren** im Juni und Dezember dürfen auf Kosten des Einstellers vom Stallbesitzer veranlasst werden.

## § 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Plätze im Aktivstall an Dritte abzugeben.

## § 8 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu versorgen, zu betreuen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Der Stallbesitzer schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung und hinsichtlich der eingestellten Pferde eine Tierhütersversicherung ab.
3. Für Ansprüche, die von der Betriebshaftpflichtversicherung nicht übernommen werden, entfällt die Haftung des Stallbesitzers. Dies gilt auch für Schäden, die sich Pferde untereinander zufügen, sowie für die Ansteckung von Krankheiten der eingestellten Pferde untereinander.
4. Der Stallbesitzer haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und / oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist (z. B. Diebstahl, Feuer) oder diese Schäden nicht auf Vorsatz des Stallbesitzers oder seiner Gehilfen beruhen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen des Stallbesitzers unterrichtet ist und nur in den in diesem Vertrag genannten Fällen Ansprüche gegen des Stallbesitzer geltend machen kann.

## § 9 Änderungen, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.
2. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist der Einsteller verpflichtet, dem Betrieb eine Kopie der Arzneimittelbehandlung Teil II (**Schlachttiernachweis**) aus dem Equidenpass zur Verfügung zu stellen.

Neustadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stallbesitzer

\_\_\_\_\_  
Einsteller

### Anlagen:

1. Betriebs- und Reitordnung
2. Pferde-Gesundheitsbescheinigung